

sofort bey ihrer Ankunft vorzuzeigen, und in diesem Falle kein weiteres Examen zu erwarten haben:) So sollen dieselben von keinem Pfarr zum Predigen gebraucht werden, ehe sie von dem Superintendenten oder Inspectore des Kreises, durch ein mit ihnen angestelltes Tentamen Theologicum, wegen ihrer reinen Lehre, zulänglichen Wissenschaft und Fähigkeit, untersucht worden; worbey ihnen ein curriculum vitae abzuheischen, auch nach dem Examine eine Predigt, in Gegenwart des examinantis zu halten, aufzutragen, und derselben Konzept abzufordern. Worauf, wenn sie tüchtig erfunden worden, unter des Superintendenten oder Inspectoris Namen und Siegel, die Erlaubniß in dem dasigen Fürstenthum oder Distrikt ferner im Predigen sich zu üben, ihnen schriftlich ertheilet; der Bericht aber, welche examiniret und wie sie befunden worden, nebst kurzer Nachricht von ihrem Leben und gehaltenen Predigt, halbjährlich an Unser Konsistorium erstattet werden soll.

XIV. Ueber alle diese, nicht nur von ihm, sondern auch von Oberkonsistorio examinirte Studios Theologiae hat ein jeder Superintendens, oder Inspektor, so lange dieselben in seinem Bezirk sich aufhalten, eine besondere Aufsicht in Ansehung ihrer Lehre und Lebens zu tragen, auch von den unterhabenden Pfarren darüber Nachricht einzuziehen; damit er entweder jährlich von derselben Verhalten und Zunehmen, dem Konsistorio Bericht erstatten, oder doch bey etwa in
Vor-